

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Handwerksbetrieb

Tobias Schumann Installateur- und Heizungsbauerhandwerk



Tobias Schumann - Albert-Einstein-Str. 13 - 76829 Landau – 06341 98768 0

info@tobias-schumann.de

Steuernummer 24/158/40226 – USt-Id-Nr.DE 185 193 989

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend „AGB“ genannt – gelten für alle Rechtsgeschäfte des Handwerksbetriebes Tobias Schumann – nachstehend „Auftragnehmer“ genannt - nach diesem Vertrag mit seinem Vertragspartner – nachstehend „Auftraggeber“ genannt. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart wurden.

1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftragnehmer in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht in Textform Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer zwecks Überprüfung der technischen Funktion und Ausführungsmöglichkeit alle relevanten Unterlagen. Nach deren Überprüfung wird der Handwerksbetrieb nach Absprache mit dem Auftraggeber die Leistungen anbieten und ausführen.

2.2 Die genau betreffenden und auszuführenden Arbeiten werden in einer gesonderten Vereinbarung,

wie dem Angebot und der Auftragsbestätigung festgelegt.

2.3 Der Auftragnehmer erstellt zu diesem Zweck eine Auftragsbestätigung, die den Inhalt der Leistungen bestätigt. Die Auftragsbestätigung muss bei Auftragserteilung schriftlich bestätigt werden.

2.4 Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Beauftragung maßgebend. Nebenabreden, Sonderwünsche und Sonderanfertigungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

2.5 Nachtragsangebote finden nur dann Gültigkeit, wenn diese frühzeitig und unterschrieben vor der Leistungserbringung beim Auftragnehmer eingereicht werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass bei Sonderwünschen oftmals längere Lieferzeiten der Materialien erforderlich sind. Bei Abruf von Leistungen ohne Bestätigung des Nachtragsangebots, werden die Leistungen gemäß dem Hauptauftrag ausgeführt. Zusätzliche Kosten für spätere Änderungen gehen zu Lasten des Bestellers /Auftraggebers.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Ein Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt zustande durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags/

Auftragsangebots/Auftragsbestätigung, entweder auf dem Postweg, per Fax, elektronischer Post oder E-Mail.

3.2 Gegenstand des Vertrages: Beschreibung des Vertragsinhalts aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung.

4. Vergütung

4.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen gemäß Angebot/ Auftragsbestätigung aus

☐ zu einem Festpreis.

☐ Einheitspreisvertrag gemäß separat ausgearbeitetem Angebot

Im Zweifel muss der Auftragnehmer den Auftraggeber auf den aktuellen Preis aufmerksam machen.

4.2 Dem Rechnungspreis liegt der Umfang des Angebots/Auftragsbestätigung zugrunde. Diese findet ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften des Werkvertrages §§ 631 ff. BGB oder der VOB in allen Teilen, je nach Vertragsgrundlage.

4.3 Der Festpreis ist verbindlich und schließt alle mit der Durchführung der Leistung verbundenen Kosten und Auslagen ein. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Berechnung der Leistung nach seinem jeweiligen Arbeitsaufwand durchzuführen.

4.4 Bei der Berechnung der Leistung nach Aufwand sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen, sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.

4.5 Wird die Leistung der Sachen und/oder Geräte aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag; es sind dann lediglich die Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen.

4.6 Sämtliche Zahlungen sind 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht anders vereinbart. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Auftragnehmer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, besteht seitens des Auftragnehmers das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zu, die Fortführung der geschuldeten Leistung bis zum Zahlungsausgleich zu verweigern. Dieses Recht entsteht ohne weitere oder zusätzliche Ankündigung.

4.7 Zahlungsbedingungen, folgende Zahlungsvereinbarung gilt bei Vertragsabschluss als vereinbart:

30 % der Brutto-Auftragssumme werden bei Beauftragung fällig

30 % der Brutto-Auftragssumme bei Auftragsbeginn

30 % der Brutto-Auftragssumme bei Abnahme

10 % der Brutto-Auftragssumme mit der Schluss-Rechnung

Abschlagszahlungen sind gemäß § 632a BGB in Höhe der erbrachten Leistungen zu jedem Zeitpunkt zulässig.

4.8 Barauslagen und besondere Kosten, die dem Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

4.9 Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

4.10 Verlangt der Auftraggeber vom Auftraggeber eine Sicherheit nach § 650f BGB Bauhandwerkersicherung ist diese binnen 8 Arbeitstagen nach Anforderung in Höhe der vereinbarten Auftragssumme, dazugehörend auch alle Nebenforderungen, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen zu erbringen.

4.11 Bestehen nach Stellung von Abschlagszahlung und Schlussrechnung diverse Restarbeiten oder Mängel, darf maximal der doppelte Betragswert (Druckzuschlag) der noch zu erbringenden Leistung, bis zur Beseitigung einbehalten werden. Ein Zurückhaltungsrecht der kompletten Rechnungssumme besteht nicht.

4.12 Die gelieferte Ware / Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers (Verkäufer). Der Auftraggeber (Käufer) verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware / Materialien pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu schützen. Wird die gelieferte Ware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Auftragnehmers (Verkäufer) hinzuweisen und den Auftragnehmer (Verkäufer) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Auftragnehmer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.

5. Einstellungen an Heizung, Lüftung, Solar usw.

5.1 Werden an den von uns errichteten oder gewarteten Anlagen (Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Solar-Anlagen usw.) eigenmächtig oder von Dritten Änderungen vorgenommen, haften wir weder für Schäden, noch für höhere Jahresverbrauchswerte die nicht unseren Berechnungen entsprechen.

6. Preisgleitklausel

6.1 Angesichts der pandemiebedingten- u. weltpolitischen Situation unterliegt der deutsche Markt seit geraumer Zeit einer sehr dynamischen Preisentwicklung für Stahl-/Metallprodukte, Elektronikbauteile, Dämmstoffe und vielem anderem mehr. Wir erhalten von unseren Lieferanten größtenteils derzeit nur noch Tages- bzw. Wochenpreise, was uns für die Erstellung eines Angebots sehr große Schwierigkeiten bereitet. Um trotz der

geschilderten Situation ein faires Angebot unterbreiten zu können, bitten wir um Verständnis, dass wir angesichts der sich daraus ergebenden Dynamik – unser Angebot nur unverbindlich/ freibleibend abgeben können. An die in unserem Angebot genannten Preise halten wir uns 20 Tage nach Datum der Angebotserstellung gebunden, danach sind ggf. Preisanpassungen nötig. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 10 Prozent steigen oder fallen, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.

7. Abnahme

7.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Auftragsgegenstandes verpflichtet, sobald der Auftragnehmer diesen über die Fertigstellung informiert.

☐ Die Abnahme findet nachfolgender Vereinbarung statt: Die Abnahme erfolgt nach Aufforderung innerhalb 8 Tagen, nach Ingebrauchnahme oder nach Stellung der Schluss-Rechnung, wenn kein Widerspruch innerhalb von 8 Tagen erfolgt.

7.2. Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er den Vertragsgegenstand entweder nicht zum vereinbarten Übergabedatum oder nicht auf Aufforderung durch den Auftragnehmer unverzüglich übernimmt. Im Fall des Verzuges des Auftraggebers mit der Abnahme haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden an Geräten und Sachen.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Auftragnehmer in demselben Umfang.

9.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

9.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Bestand und die Verfügbarkeit einzelner Förderprogramme im Rahmen des Förderservices. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in die Antragsformulare übernommenen Daten auf Schreib-, Rechen- und sonstige Übertragungsfehler zu überprüfen. Es erfolgt keine Prüfung, ob der Auftraggeber die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln erfüllt. Der Auftragnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare

Schäden und/ oder Folgeschäden. Dies gilt nicht, sofern eine Haftung des Auftragnehmers als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit begründet ist oder vertragswesentliche Verpflichtungen oder zugesicherte Eigenschaften betroffen sind.

10. Kündigung

10.1 Wird der bestehende Werkvertrag vor oder während der Ausführung seitens des Auftraggebers wirksam, und ohne wichtigem Grund gekündigt, so steht dem Auftragnehmer Ersatz für die bereits erbrachten Aufwendungen und Auslagen zu. Weiter steht dem Auftragnehmer bei Kündigung ohne wichtigen Grund Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu.

11. Datenerhebung gemäß Art 13 DSGVO

11.1 Der Auftragnehmer erhebt persönliche Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist sowohl für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen als auch für die Erfüllung des Vertrags erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Daten bleiben gespeichert mindestens bis zum Ablauf gesetzlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflicht. Soweit es für die Abwicklung des Vertrags erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an mit der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weitergegeben. Hierzu gehören z.B. Nachunternehmer, Statiker, Baustofflieferanten, Steuerberater, Förderservice, etc. Der Auftraggeber hat das Recht, die hiermit erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung zu widerrufen sowie der Verwendung seiner Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem besteht die Berechtigung, Auskunft der gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Zusätzlich steht dem Auftraggeber ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

12. Sonstiges / Salvatorische Klausel

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein Oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt.

Tobias Schumann
Installateur- und Heizungsbauerhandwerk
 Albert-Einstein-Str. 13
 76829 Landau
 Telefon 06341-9876 8-0
info@tobias-schumann.de

Inhaber: Tobias Schumann